

1. Mietvertrag:

- 1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den in der Vertragsübersicht genannten Parteien finden diese Geschäftsbedingungen Anwendung, die auch bei etwaigen Widersprüchen zu den in der Vertragsübersicht angegebenen FL Anlagen vorrangig sind.
- 1.2. Der Mietvertrag kommt schriftlich oder durch (einfache) digitale Unterschrift in Textform zu Stande. Ein Vertragsabschluss auf anderem Kommunikationsweg setzt voraus, dass der Vermieter den Vertragsabschluss schriftlich oder in Textform, beispielsweise per E-Mail, bestätigt.
- 1.3. Die Übergabe des Mietfahrzeuges erfolgt an der Anmietstation. Der Mieter hat zum Ende der Laufzeit das Mietfahrzeug an der Anmietstation, soweit nicht anders vereinbart, zurückzugeben.

2. Mietdauer:

- 2.1. Der Vertrag wird auf die in der Vertragsübersicht angegebene Dauer ab Beginn der Laufzeit geschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung der Laufzeit ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde eine Verlängerung der Laufzeit, so ist hierzu mit dem Vermieter eine gesonderte, schriftliche und ausdrückliche Vereinbarung zu treffen.
- 2.2. Die Kündigung des Vertrages sowie eine Stornierung richten sich nach Ziffer 19.

3. Überschreiten der vereinbarten Laufleistung:

- 3.1. Für jeden Mehrkilometer gegenüber der vereinbarten Gesamtlaufleistung schuldet der Mieter dem Vermieter die in der Vertragsübersicht ausgewiesene zusätzliche Vergütung für Mehrkilometer.

4. Vertragsbestandteile:

- 4.1. Bestandteil dieses Vertrages sind die in der Vertragsübersicht angegebenen FL Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt und im Internet in der jeweils geltenden Fassung unter www.fleetlinknow.de abrufbar sind.

5. Kautions:

- 5.1. Soweit im Einzelmietvertrag vereinbart, ist eine Kautions vor der Übernahme des Mietgegenstandes zu leisten. Die Höhe der Kautions ergibt sich aus dem Einzelmietvertrag, nachrangig aus den weiteren Vertragsunterlagen.

6. Mietpreis:

- 6.1. Die vom Mieter zu zahlende Mietrate ist in der Vertragsübersicht ausgewiesen und vorfällig. Sie erhöht sich um die Vergütung für die ebenfalls in der Vertragsübersicht ausgewiesenen entgeltpflichtigen Zusatzleistungen.

7. Vertragsgemäße Nutzung:

- 7.1. Den Mieter trifft während der Dauer dieses Vertrages eine Obhutspflicht, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und frei von Beschädigungen jeder Art zu halten.
- 7.2. Wird der Mietgegenstand während der Obhut des Mieters durch unsachgemäßen Gebrauch oder Gewalteinwirkung beschädigt, haftet der Mieter für die Instandsetzungskosten, sofern er nicht nachweisen kann, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat (Obhutspflichtverletzung). Gleiches gilt für Betriebsschäden wie z. B. Falschbetankung, Motor- und Getriebeschäden, Ladungsschäden, Brems- und Bruchschäden. Jegliche Fremdeinwirkungen auf den Mietgegenstand sind unverzüglich schriftlich oder per FLEETLINK-App gemäß Ziffer 10. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“ zu melden.
- 7.3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu nutzen.
- 7.4. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen oder einem dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder einem Dritten – von eigenen Mitarbeitern abgesehen – zur Nutzung zu überlassen.
- 7.5. Die gewerbliche Nutzung ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- 7.6. Der Mietgegenstand darf nur an Personen überlassen werden, die

eine gültige Fahrerlaubnis haben.

- 7.7. Der Mieter haftet für die während der Mietzeit am Fahrzeug eingetretenen Schäden grundsätzlich unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorgaben, soweit keine Haftungsreduzierung gemäß dem Einzelmietvertrag und unter Einschluss von Ziffer 12. dieser AGB vereinbart wurde. Auch bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter für entstandene Schäden am Fahrzeug und Schäden, die durch das Fahrzeug verursacht wurden, in vollem Umfang, wenn diese vom Mieter vorsätzlich verursacht wurden. Im Falle der grob fahrlässigen Verursachung derartiger Schäden gilt für den Umfang der Haftung das Maß entsprechend § 81 Abs. 2 VVG. Der Mieter haftet auch unabhängig einer vereinbarten Haftungsbeschränkung voll, wenn entsprechende Schäden verursacht werden beim Führen des Mietfahrzeuges unter Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung, wenn das Fahrzeug unberechtigten Dritten überlassen wird, wenn ein Einsatz des Fahrzeuges erfolgt für Wettfahrten, motorsportliche Veranstaltungen oder ähnliches sowie bei nicht genehmigten Auslandsfahrten.
- 7.8. Eine Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter und daraus folgende Schadenersatzansprüche aus dem Mietvertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt. Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bleiben hierbei unberührt, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 7.9. Der Mieter verpflichtet sich, im Fall eines Unfalls die FL Bedingungen „Verhalten bei Unfall“ zu beachten und einzuhalten. (FL Anlage Verhalten bei Unfall“)

8. Rückgabe:

- 8.1. Zum Vertragsende hat der Mieter das Mietfahrzeug an der Anmietstation, an der ihm das Fahrzeug übergeben wurde, zurückzugeben.
- 8.2. Der Mieter hat das Mietfahrzeug bei Beendigung des Vertrages mit dem Befüllungsstand (Betankung bzw. Batterieladestand) zurückzugeben, wie er dem Stand bei Übergabe an ihn zu Beginn der Anmietung entspricht. Das Mietfahrzeug ist in dem Zustand zurückzugeben, den die FLEET-LINK-Rückgabebedingungen festlegen. Auf die FL-Anlage „FL-Rückgabebedingungen“ wird ergänzend verwiesen.

9. Sicherheitsleistungen des Mieters:

- 9.1. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Mieter als Sicherheit für alle Ansprüche, die dem Vermieter aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen ihn zustehen können, eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Sofern im Einzelmietvertrag nicht anders ausgewiesen, ist die vereinbarte Sicherheitsleistung in bar auf ein vom Vermieter angegebenes Konto zu leisten.

10. Zusatz- und Serviceleistungen:

- 10.1. Der Vertrag beinhaltet, soweit im Einzelmietvertrag vereinbart, nach näherer Maßgabe der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“ die vom Vermieter angebotenen zusätzlichen Leistungen:
 - Wartung und Verschleiß gemäß Ziffer 13. und Ziffer 2. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“
 - Reifenservice gemäß Ziffer 14. und Ziffer 3. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“
 - Car-Check/FLEETLINK App gemäß Ziffer 15. und Ziffer 11. der FL Anlage „Zusatz- und Service-Beschreibungen“

11. Versicherungsschutz und Haftungsreduzierung (CDW):

- 11.1. Für Ihren Mietwagen besteht eine Mindestdeckungssumme von EUR 100 Millionen für Sach-, Vermögens- und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme für EUR 8 Millionen je geschädigte Person, Teilkaskoschäden (Feuer, Diebstahl, Vandalismus, Glas- und Wildschäden) sowie Navigationssysteme sind nicht versichert. Für Schäden am Fahrzeug selbst ist bei vertragsgemäßer Nutzung ohne Abschluss der Haftungsbeschränkung (CDW) Schadenersatz in Höhe von mind. EUR 2.500,- bis EUR 5.000,- zu entrichten. Gegen Zahlung einer auswählbaren Gebühr kann die Haftung für Schäden am Fahrzeug pro Schadenfall reduziert werden. Außerdem gewährt die FLEETLINK bei Abschluss der

Haftungsbeschränkung einen Teilkasko-Versicherungsschutz gegen Feuer und Wildschäden mit EUR 950,- SB und gegen Glasbruchschäden mit EUR 300,- SB. Bei Diebstahlschäden haftet der Mieter mit 10 % des Fahrzeugwertes bei Abschluss der CDW. Ohne Abschluss der CDW sind Diebstahlschäden nicht versichert. Die EUR 1,- Selbstbeteiligung gilt nur für Schäden im Inland. Bei Mietern/Fahrern unter 25 Jahren ist die SB bei Abschluss der CDW nur auf EUR 850,- zu reduzieren. Bei genehmigten Grenzüberschreitungen ins Ausland erhöht sich die SB bei Abschluss der CDW wegen des Auslandsrisikos auf EUR 2.500,-. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er insbesondere folgende Pflichten hat:

- Hinzuziehung der Polizei in allen Schadensfällen
- Benennung sämtlicher Zusatzfahrer
- Grenzüberschreitung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch FLEETLINK

Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Pflichten entfällt die vereinbarte Haftungsbeschränkung/CDW. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die vereinbarte Haftungsbeschränkung in einem zur Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang gekürzt bis zur Höhe des totalen Wegfalls.

Die vereinbarte Haftungsbeschränkung/CDW entfällt auch bei vorsätzlichen, alkohol- oder drogenbedingten Beschädigungen oder Unfällen. Bei grob fahrlässig verursachten Beschädigungen oder Unfällen ist FLEETLINK berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem zur Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen, entsprechend § 81 VVG.

- 11.2. Darüber hinaus hat der Mieter eine Mitwirkungspflicht bei der Schadenabwicklung, eine Schadensminderungspflicht, sowie die Pflicht zur Schadenmeldung/-dokumentation binnen längstens 24 Stunden.

12. FLEETLINK-App:

- 12.1. Der Vermieter stellt dem Mieter zur Vertragsabwicklung eine mobile Applikation (App) zur Verfügung, die der Mieter obligatorisch zu nutzen hat, insbesondere, um etwaige Schäden und Pannen am Fahrzeug zu melden, die notwendige Führerscheinprüfung und etwaige Reklamationen durchzuführen.
- 12.2. Der Mieter kann die App ferner nach eigenem Ermessen nutzen, um Rechnungen einzusehen, Zahlungsvorgänge durchzuführen oder sonstige Serviceleistungen des Vermieters in Anspruch zu nehmen.

13. Mobilitätsservice:

- 13.1. Der Vermieter bietet einen Mobilitätsservice an. Dieser beinhaltet einen 24-Stunden-Notdienst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bei Schlüsselverlust, Vor-Ort-Unterstützung bei Reifenpannen, notwendige Abschleppdienste, sowie in Einzelfall notwendige und zumutbare weitere Hilfeleistungen umfasst.
- 13.2. Die Kosten für notwendige Ersatzschlüssel oder eine Ersatzfernbedienung sowie Ersatzreifen sind durch den Mobilitätsservice nicht abgedeckt und werden dem Mieter nach Erbringung gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.3. Der Mobilitätsservice greift nicht, wenn der Mieter oder ein berechtigter Fahrer zum Zeitpunkt des Vorfalles, für den Pannenhilfe benötigt wird, gegen den Einzelmietvertrag oder diese Vertragsbedingungen sowie Regelungen in den FL Anlagen verstoßen hat. In diesen Fällen kann der Mobilitätsservice in Anspruch genommen werden, die Leistungserbringung wird jedoch dem Mieter gemäß der FL Anlage „Bearbeitungsgebühren und Vergütungssätze“ in Rechnung gestellt.

14. Car-Check:

- 14.1. Der Vermieter stellt dem Mieter mit dem Car-Check (siehe Ziffer 13) eine technische Möglichkeit zur Verfügung, den Zustand und die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes regelmäßig und in einem einfachen Verfahren festzustellen und zu sichern.

15. Datenschutz:

- 15.1. Die personenbezogenen Daten des Mieters sowie der berechtigten Personen werden für die Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -Beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit durch Gesetz oder aufgrund

Einwilligung des Betroffenen, die hiermit erteilt wird, zulässig, ist der Vermieter berechtigt, personenbezogene Daten an solche Dritte weiterzugeben, von denen er die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bezieht.

- 15.2. Der Vermieter wird zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust technische und organisatorische Vorkehrungen treffen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass die nach Artikel 25 DSGVO und der FL Anlage „Datenschutzerklärung der FLEET-LINK GmbH“ zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 15.3. Der Vermieter stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters befassten Personen im Sinne des Artikels 29 DSGVO zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit der Vermieter personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, gewährleistet er, dass hierbei alle Schutzbestimmungen der DSGVO, des BDSG und etwaiger weiterer Datenschutzgesetze eingehalten werden.

16. Zusätzliche Leistungen:

- 16.1. Soweit einzelne vom Vermieter zu erbringenden oder zu vermittelnden Leistungen nicht mit der monatlichen Mietrate abgegolten sind, werden sie in der FL Anlage „Vergütungssätze und Bearbeitungsgebühren“ als vergütungspflichtige (Zusatz-) Leistungen aufgeführt. Solche zusätzlichen Leistungen kann der Vermieter nach Aufwand separat abrechnen, sofern er nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Entgelt für bestimmte Leistungen betragsmäßig zu pauschalisieren.

17. Zahlungsarten:

- 17.1. Die Zahlung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowie ggf. nach dem Einzelmietvertrag und den Vertragsbedingungen geschuldete Leistungen kann der Mieter allein durch die Zahlungsarten, Zahlung durch Kreditkarte, PayPal oder EC-Karte, leisten.

18. Kündigung:

- 18.1. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch den Mieter ausgeschlossen.
- 18.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vermieter ist - soweit nicht abweichend individualvertraglich durch eine Zusatzvereinbarung vereinbart - zur außerordentlichen Kündigung des Einzelmietvertrags insbesondere berechtigt, wenn:
- der Mieter mit fälligen Zahlungen, länger als zwei Bankarbeitstage in Verzug gerät,
 - die vom Mieter zu stellenden Sicherheiten nachträglich wegfallen,
 - der Mieter Veränderungen am Mietgegenstand vornimmt, die die Betriebszulassung und/oder den Versicherungsschutz erlöschen lassen oder gefährden,
 - der Mieter die Obhutspflichten erheblich vernachlässigt und dadurch den Mietgegenstand gefährdet,
 - der Mietgegenstand unberechtigt an Dritte überlassen oder untervermietet wird,
 - der Mietgegenstand außerhalb des vereinbarten Nutzungsgebietes genutzt wird.

- 18.3. Der Mieter kann den geschlossenen Vertrag ohne Berechnung von Kosten bis längstens 48 Stunden vor Mietbeginn stornieren. Bei einer Stornierung zwischen 28 und 24 Stunden vor Mietbeginn schuldet der Mieter dem Vermieter 50 % des vertraglich vereinbarten Mietpreises. Erfolgt die Stornierung erst 24 Stunden oder kürzer oder nimmt der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, so stehen dem Vermieter 100 % des vereinbarten Mietpreises zu.

19. Schlussbestimmungen:

- 19.1. Der Mieter kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 19.2. Der Mieter hat dem Vermieter die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten, insbesondere der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz, notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer alle sich ergebenden Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 19.3. Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag können vom Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden. Der Vermieter ist berechtigt, die Forderungen aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken abzutreten.
- 19.4. Der Vermieter kann nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen lassen.
- 19.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit der Mieter Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben, Koblenz.
- 19.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
- 19.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Regelungen verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommen. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.

20. Ausfertigungen:

- 20.1. Der Mieter bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages einschließlich der unter „FL Anlagen /Vertragsbestandteile“ genannten FL Anlagen erhalten zu haben.